BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ

Merkblatt

Verbrennen von Abfällen

Gesetzliche Grundlagen

Umweltschutzgesetz (USG)

Art. 30c Abs. 2
Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 61 Abs. 1 Bst. f
Wer vorsätzlich widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Luftreinhalteverordnung (LRV)

Art. 26a

1 Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 (in KVA) erfolgen.

2 Ausgenommen sind:
a. die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11 (in Zementöfen);
b. trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Für die verschiedenen Abfall-Qualitäten bedeutet diese Bestimmung **konkret**:

1. Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung (z.B. Büroabfälle, Verpackungen) aus Industrie und Gewerbe.

Das Verbrennen von Siedlungsabfällen im Freien und in Holzfeuerungen, Cheminées etc. ist verboten. Diese dürfen nur in speziell dafür vorgesehenen Grossanlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen) mit entsprechender Abgasreinigung verbrannt werden.

2. Holzabfälle aus Industrie und Gewerbe

Das Verbrennen von Holzabfällen aus Industrie und Gewerbe im Freien ist verboten. Dies gilt insbesondere für Baustellen und Abbruchplätze.

Holzabfälle können aufgrund ihrer Herkunft resp. Belastung in drei Qualitäten mit unterschiedlichen Entsorgungswegen unterteilt werden:

2.1. Restholz aus der holzverarbeitenden Industrie und dem holzverarbeitenden Gewerbe. Falls dieses Holz behandelt wurde, müssen die eingesetzten Produkte bekannt sein (z.B. Farbanstrich ohne giftige Schwermetallpigmente). Das Holz darf nicht druckimprägniert sein und darf keine Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen (z.B. PVC) enthalten.

Für Restholz gelten tiefere Emissionsgrenzwerte (Anh. 3 Ziff. 52 LRV) als für naturbelassenes Holz. Diese können in der Regel nur von Schnitzelfeuerungen erreicht werden. Im weiteren sind Emissionsmessungen alle zwei Jahre durchzuführen. In handbeschickten Feuerungen unter 40 kW sowie in Cheminées darf Restholz nicht verbrannt werden.

2.2. Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten, Renovationen, Verpackungen sowie alten Holzmöbeln. Bei dieser Holzqualität ist in der Regel nicht bekannt, ob und mit welchen Produkten das Holz behandelt wurde. Es darf nicht mit Holzschutzmitteln intensiv behandelt (z.B. druckimprägniert) sein und darf keine Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen (z.B. PVC) enthalten (vgl. 2.3.) Ebenfalls in diese Kategorie gehören Gemische von Altholz mit Restholz (2.1.).

Altholz darf nur in speziellen, dafür geeigneten Grossanlagen (> 350 kW) mit automatischer Verbrennungsregelung und weitergehender Entstaubung verbrannt werden. Im Kanton Zug kann Altholz beispielsweise über die A. Müller AG, Baar, entsorgt werden.

2.3. Problematische Holzabfälle. Darunter fallen einerseits mit Holzschutzmitteln (z.B. Pentachlorphenol) intensiv behandelte (z.B. druckimprägnierte) Hölzer. Kritisch sind insbesondere: Eisenbahnschwellen, Leitungsmasten, Gartenzäune und anderes der Witterung ausgesetztes Holz sowie Konstruktionsholz. Andererseits gehört mit halogenorganischen Verbindungen (z.B. PVC) beschichtetes Holz in diese Kategorie sowie problematische Holzabfälle, welche mit anderen Holzqualitäten (2.1. oder 2.2.) vermischt sind.

Problematische Holzabfälle sind wie Siedlungsabfälle zu behandeln. Sie müssen in einer Kehrichtverbrennungsanlage entsorgt werden.

Eine Reihe von Laboruntersuchungen zeigen, dass durch blosse Sichtkontrolle kaum zwischen „sauberem“ und belastetem Altholz unterschieden werden kann. Es ist deshalb fachlich gerechtfertigt, sämtliche Hölzer, deren Behandlung unklar ist, als Altholz zu klassieren, wie dies die LRV vorsieht.

3. Wald-, Feld- und Gartenabfälle

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien ist nur in seltenen Fällen notwendig und sinnvoll. Es wird empfohlen, Baum- und Strauchschnitt in Haufen liegenzulassen und so wertvolle Lebensräume für die Tierwelt zu schaffen oder allenfalls der gemeindlichen Grünabfuhr zu übergeben. Wenn dies aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, dürfen trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle (kein "grünes" Holz) im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. (Die Baudirektion kann für bestimmte Gebiete, z.B in Bau- und Wohnzonen, das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind).

Wo keine Eigennutzung (Kompostierung, Brennholz) möglich ist, kann Gartenabfall und Baumschnitt der kommunalen Grünabfuhr mitgegeben werden. Grössere Mengen können direkt der regionalen Kompostieranlage Allmig (A. Müller AG, Baar) überbracht werden.